

KONE-VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

EINFÜHRUNG

KONE möchte ein attraktiver Geschäftspartner sein und ist auf der Suche nach zuverlässigen und fairen Beziehungen zu seinen Lieferanten zum gegenseitigen Nutzen von KONE und den Lieferanten. KONE erwartet von seinen Lieferanten Kompetenz und stetige Verbesserung hinsichtlich Qualität, Kostenkontrolle, Innovation, Zuverlässigkeit und Nachhaltigkeit.

Der KONE-Verhaltenskodex für Lieferanten („Kodex“) enthält die Werte, entsprechend derer KONE weltweit tätig ist. KONE erwartet von seinen Lieferanten beim Umgang mit KONE, den eigenen Mitarbeitern und Lieferanten sowie Dritten, einschließlich Regierungsbeamten, die Erfüllung der Anforderungen des Kodex.

1. RECHTSKONFORMITÄT

Der Lieferant hat alle geltenden Gesetze und Bestimmungen einzuhalten.

Dieser Kodex ist weder Ersatz für geltende Gesetze und Bestimmungen noch setzt er diese außer Kraft. Er legt jedoch minimale Verhaltensstandards fest, die vom Lieferanten zu befolgen sind. Soweit der Lieferant aufgrund von Gesetzen und Vorschriften nicht in der Lage ist, den Kodex einzuhalten, hat er sich, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, an den Geist des Kodex zu halten.

Sollten lokale Gewohnheiten oder Vorgehensweisen im Widerspruch zum Kodex stehen, hat der Lieferant den Kodex zu befolgen.

2. GESCHÄFTSGEBAREN

2.1 Ethisches Verhalten

Der Lieferant muss sich bei all seinen Tätigkeiten hohen ethischen Standards in seinen Geschäftspraktiken verpflichtet fühlen und jegliche korrupten oder betrügerischen Praktiken oder Geldwäschetätigkeiten verbieten.

2.2 Verbot korrupter Praktiken

KONE erwartet von seinen Lieferanten Nulltoleranz gegenüber Bestechung und Korruption.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Direktoren, Geschäftsführer, Manager, Mitarbeiter oder Dritte, die in seinem Namen handeln, keine Bestechungsgelder oder andere Vermögensvorteile anbieten, versprechen, vornehmen oder annehmen und keine unangemessenen Zahlungen tätigen oder annehmen, um neues Geschäft zu gewinnen, vorhandenes Geschäft zu bewahren oder einen anderen unzulässigen Vorteil zu erlangen. Insbesondere darf der Lieferant an keinerlei Form von

Bestechung oder Schmiergeldzahlungen beteiligt sein oder in anderer Weise KONE-Mitarbeitern oder deren Familien oder Freunden einen Anreiz anbieten, um Geschäfte zu erlangen oder zu bewahren.

Der Lieferant darf keine Geschenke, Bewirtung durch sein Unternehmen (einschließlich Geschäftsessen, Abendessen oder Unterhaltung) oder andere Vergünstigungen einem KONE-Mitarbeiter bzw. einem KONE-Mitarbeiter auf dessen Wunsch in einer Situation bereitstellen, in der dies die Entscheidung eines Mitarbeiters in Bezug auf den Lieferanten beeinflussen könnte oder diesen Anschein erweckt.

KONE-Mitarbeitern ist es nicht gestattet, Geschenke, Bewirtung oder andere Vergünstigungen eines Lieferanten anzunehmen, der an laufenden oder bevorstehenden Ausschreibungs- oder Vertragsverhandlungen mit KONE beteiligt ist, oder wenn der Mitarbeiter in der Lage ist, die Auswahl des Lieferanten zu beeinflussen.

2.3 Interessenkonflikte

Der Lieferant hat Interaktionen mit KONE-Mitarbeitern zu vermeiden, die mit der Pflicht dieses Mitarbeiters im besten Interesse von KONE zu handeln, in Konflikt stehen oder diesen Anschein erwecken können. Der Lieferant muss KONE angesichts seiner Geschäftsverbindung mit KONE über sämtliche Interessenkonflikte und Situationen informieren, in denen der Anschein erweckt wird, dass ein Interessenkonflikt besteht.

Der Lieferant muss KONE informieren, wenn ein KONE-Mitarbeiter oder ein unmittelbares Mitglied seiner Familie eine wesentliche finanzielle oder andere Beteiligung am Lieferanten hält, eine leitende Position beim Lieferanten innehat oder für den Lieferanten arbeitet.

2.4 Fairer Wettbewerb

Der Lieferant hat in fairer Weise entsprechend allen gültigen Wettbewerbsgesetzen und -bestimmungen am Wettbewerb teilzunehmen. Der Lieferant darf beispielsweise keine Vereinbarungen mit seinen Mitbewerbern schließen, um Preise zu erhöhen oder die Verfügbarkeit von Produkten einzuschränken.

3. EINHALTUNG VON HANDELSBESTIMMUNGEN

Der Lieferant hält sich an alle gültigen Exportkontrollgesetze und -regelungen, einschließlich internationaler Handelssanktionen, die von UN-, EU- oder US-Behörden verhängt werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, KONE unverzüglich zu informieren, wenn (i) der Lieferant selbst, sein unmittelbarer Eigentümer oder eigentlicher wirtschaftlicher Eigentümer oder ein Geschäftsführer, leitender Angestellter oder Vertreter des Lieferanten internationalen Handelssanktionen oder -beschränkungen unterliegt oder unterliegen wird, oder (ii) der Lieferant einer Untersuchung zur Einhaltung der Sanktionen unterzogen wird, oder (iii) der Lieferant weiß oder Kenntnis

erlangt, dass Produkte, Software oder Technologie, die er an KONE liefert, Exportkontrollen oder Exportgenehmigungen unterliegen.

Der Lieferant ist verpflichtet, KONE auf Anfrage Informationen über den Herstellungsort der Produkte, die er an KONE liefert, zusammen mit dem Ursprungsnachweis bereitzustellen.

4. ARBEITS- UND MENSCHENRECHTE

Vom Lieferanten wird erwartet, dass er die international anerkannten Menschenrechte respektiert, einschließlich derer, die in der Internationalen Menschenrechtscharta, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den Prinzipien der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit dargelegt sind.

4.1 Schutz vor Diskriminierung

Der Lieferant muss seine Mitarbeiter fair und gleichberechtigt behandeln. Der Lieferant darf bei der Anstellung, Vergütung, Beförderung, Disziplinierung, Kündigung oder Pensionierung von Mitarbeitern nicht aufgrund von Geschlecht, Geschlechtsidentität, Alter, Religion, Familienstand, sexueller Orientierung, Behinderung, sozialer Schicht, politischer Ansicht oder nationalem oder ethnischem Ursprung oder ähnlichen Kriterien diskriminieren, die nicht mit den Qualifizierungen der Person oder den Anforderungen für die Position zusammenhängen.

4.2 Kinder- oder Zwangsarbeit

Der Lieferant darf keine Arbeitnehmer unter 15 Jahren oder unter dem örtlichen gesetzlichen Mindestalter für die Arbeit oder dem Schulpflichtalter, je nachdem, welches höher ist, einsetzen. Kein junger Mitarbeiter darf eine Arbeit verrichten, die geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich oder schädlich ist oder seine schulische Ausbildung beeinträchtigt, indem sie ihm die Möglichkeit zum Schulbesuch vorenthält. Der Lieferant darf unter keinen Umständen Zwangsarbeit (einschließlich Menschenhandel, Vertrags- oder Schuldknechtschaft) nutzen oder Verträge mit Unterauftragnehmern oder Lieferanten schließen, die Kinderarbeit oder Zwangsarbeit nutzen. Psychischer und physischer Zwang, Sklaverei und Menschenhandel sind verboten.

4.3 Respekt und Würde

Der Lieferant behandelt seine Mitarbeiter mit Würde und Respekt und stellt sicher, dass kein Mitarbeiter körperlichen, sexuellen, psychischen oder verbalen Belästigungen, Misshandlungen oder anderen Formen der Einschüchterung ausgesetzt ist.

4.4 Beschäftigungsbedingungen

Der Lieferant muss sicherstellen, dass die seinen Mitarbeitern (einschließlich Unterauftragnehmer, befristeten oder teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern) gezahlte Vergütung allen gültigen Lohngesetzen entspricht, einschließlich Gesetzen in Bezug auf Mindestlohn, Überstunden, bezahlten Urlaub und

Pflichtleistungen. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Mitarbeiter Beschäftigungsdokumente erhalten, die frei vereinbart sind und ihre gesetzlichen und vertraglichen Rechte respektieren.

4.5 Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant hat das Recht seiner Mitarbeiter zu respektieren, sich entsprechend der geltenden Gesetze und Bestimmungen frei zusammenzuschließen und Tarifverhandlungen durchzuführen. Mitarbeiter dürfen bei der Wahrnehmung ihres gesetzlichen Rechts, einer Organisation beizutreten oder nicht beizutreten, weder eingeschüchtert noch belästigt werden.

4.6 Beschwerden

Der Lieferant muss seinen Mitarbeitern die Möglichkeiten bereitstellen, ihre Bedenken bezüglich der in diesem Kodex dargelegten, einzuhaltenden Anforderungen vorzubringen, und jeder Mitarbeiter, der in gutem Glauben einen solchen Bericht erstattet, muss vor Vergeltung geschützt werden.

4.7 Gemeinschaftsrechte

Der Lieferant respektiert die Rechte der Gemeinschaft, wie z.B. Zugang zu Land, Landnutzungsrechte und das Recht auf eine sichere Umwelt, bei all seinen geschäftlichen Tätigkeiten. Der Anbieter muss nach Möglichkeit negative Auswirkungen auf die lokalen Gemeinschaften, in denen er tätig ist, bewerten, im Voraus bedenken und vermeiden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf gefährdete Gruppen wie Kinder, ethnische Minderheiten und indigene Völker gelegt werden muss.

5. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seinen Mitarbeitern eine sichere, gesundheitlich unbedenkliche Arbeitsumgebung entsprechend allen gültigen Gesetzen und Bestimmungen zur Verfügung steht.

Den Mitarbeitern des Lieferanten müssen angemessene Informationen und Schulungen zum Arbeitsschutz sowie entsprechende Ausrüstung zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant muss zudem über effektive, funktionierende Sicherheitsprogramme verfügen, die mindestens die Bereiche Sicherheit, Notfallbereitschaft und Gefährdung durch schädliche Chemikalien, biologische Substanzen, Epidemien und Pandemien abdecken. Die Mitarbeiter des Lieferanten dürfen während der Arbeit für KONE nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen.

6. UMWELT

Der Lieferant unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, um die Umwelt zu schützen und negative Umweltauswirkungen seiner Tätigkeiten zu minimieren.

Der Lieferant muss alle geltenden Umweltgesetze und -vorschriften sowie alle Anforderungen von KONE bezüglich des Verbots, der Beschränkung, der Kennzeichnung für das Recycling oder der Entsorgung bestimmter Substanzen einhalten, wie in der Anlage zum Umweltschutz des Liefer- und Kaufvertrags festgelegt.

Der Lieferant muss alle Umweltgenehmigungen, -lizenzen und -registrierungen erlangen, aufbewahren und einhalten, die für

seinen Betrieb erforderlich sind.

Der Lieferant muss Emissionen, Verschmutzungen (von Luft, Erdreich und Wasser) und andere durch seinen Betrieb entstehende Abfälle überwachen, kontrollieren, minimieren und in angemessener Weise behandeln. Der Lieferant ist bestrebt, den CO₂-Fußabdruck seines Betriebs durch Maßnahmen wie die Verbesserung der Energieeffizienz, die Beschaffung erneuerbarer Energie und die Vermeidung, Verringerung und Wiederverwertung von Abfall kontinuierlich zu reduzieren.

Der Lieferant muss über einen angemessenen, strukturierten und systematischen Ansatz verfügen, um seine Verantwortlichkeiten für den Umweltschutz wahrzunehmen. Dazu gehört (falls zutreffend) die Aufstellung eines geeigneten Umweltmanagementsystems.

7. GEISTIGES EIGENTUM UND ÖFFENTLICHKEIT

Der Lieferant muss alle gültigen Gesetze und internationalen Abkommen zum geistigen Eigentum einhalten. Der Lieferant darf nicht gegen die geistigen Eigentumsrechte von KONE oder Dritten verstoßen.

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant nicht berechtigt, die Zusammenarbeit mit KONE zu veröffentlichen oder KONE-Marken ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung von KONE zu nutzen.

8. ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Der Lieferant muss regelmäßig die Einhaltung des Kodex überprüfen.

Der Lieferant muss KONE auf Anfrage sämtliche relevanten Informationen und Dokumente aushändigen, die notwendig sind, um die Einhaltung des Kodex seitens des Lieferanten zu überprüfen. Sollte KONE einen Grund haben, anzunehmen, dass der Lieferant gegen den Kodex verstößt (z. B. aufgrund von Medienberichten), kann KONE selbst oder mittels eines externen Prüfers die relevanten Geschäftsräume des Lieferanten untersuchen, um die Einhaltung des Kodex durch den Lieferanten zu überprüfen.

Sollte der Lieferant nach berechtigtem Ermessen von KONE wesentlich gegen den Kodex verstoßen haben, kann KONE die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten mit sofortiger Wirkung beenden.

Erhält der Lieferant Kenntnis von einem Verstoß gegen eine der Bestimmungen des Kodex durch seine eigenen Mitarbeiter oder Mitarbeiter von KONE, muss der Lieferant KONE so schnell wie möglich informieren. Wenn der Lieferant nicht in der Lage ist, die Angelegenheit mit dem KONE-Sourcing zu besprechen, können Berichte an compliance@KONE.com gesendet oder (anonym, sofern gesetzlich erlaubt) über die KONE Compliance Line gemeldet werden.

<https://www.speakupfeedback.eu/web/konesuppliers/>.

9. ANWENDBARKEIT

Durch die Zustimmung, mit KONE zu arbeiten, bestätigt der Lieferant, dass er und seine verbundenen Unternehmen den Kodex einhalten. „Verbundenes Unternehmen“ bezieht sich in diesem Kodex auf ein Unternehmen, das vom Lieferanten kontrolliert wird, den Lieferanten kontrolliert oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dem Lieferanten steht.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Lieferanten, Unterauftragnehmer, Berater und Partner die Prinzipien des Kodex einhalten.

Zustimmend zur Kenntnis genommen

Ort _____ Datum _____

Firmenname _____

Unterschrift _____

Handelsregisternummer _____